

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <b>Bahnbetrieb</b>  | <b>Notfallmanagement, Brandschutz</b> |
| <b>Befördern von Notfalltechnik - Unternehmerregeln</b>               | <b>423.8010Z99</b>                    |
| <b>Besonderheiten für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet</b> | <b>Seite 1</b>                        |

## 1 Gesetzlich zulässige Arbeitszeit

Steht kurzfristig kein Ersatzpersonal zur Verfügung, ist eine Überschreitung der Höchstarbeitszeit des Triebfahrzeugführers gemäß Schweizer Arbeitszeitgesetz nur aus zwingenden Gründen wie höhere Gewalt oder Betriebsstörungen zulässig. In allen anderen Fällen muss der Triebfahrzeugführer seinen Einsatz beenden und es muss erforderlichenfalls Ersatzpersonal gestellt werden.

**Überschreiten  
der gesetzlich  
zulässigen  
Arbeitszeit**

